



REHABILITATION
St. Veit im Pongau

HAUSORDNUNG

für die

Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau Betriebs-GmbH
Kinder- und Jugendlichen Rehabilitation „Leuwaldhof“
St. Veiter-Straße 48a, 5621 St. Veit im Pongau

Änderungen und Druckfehler sind vorbehalten.



Allgemeine Hinweise

- Im gesamten Rehabilitationszentrum (einschließlich der Gästezimmer und Balkone) gilt absolutes Rauchverbot. Ausgenommen ist der ausgewiesene Raucherplatz.
- Wer durch Zigarettenrauch oder sonstigen Umgang mit Feuer oder Rauch die Brandmeldeanlage fahrlässig auslöst (Rauchmelder an bzw. in der Decke) oder missbräuchlich die Handmelder betätigt, hat die Folgekosten des automatischen Feuerwehreinsatzes in voller Höhe zu tragen.
- Das Reinigen von Schuhen ist ausschließlich im Schuhputzraum im 2. Untergeschoss in der Onkologischen Rehabilitation gestattet.
- Aus Sicherheitsgründen ist es den Patienten nicht gestattet, mitgeführte Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Tauchsieder, Kochplatten usw.) in den Wohn- bzw. Schlafräumen zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind elektrische Rasierapparate, Laptops und Babyphone.
- Es ist ausdrücklich verboten auf Treppengeländern zu rutschen, auf Fensterbrettern zu sitzen und Fensterbretter sowie Außengeländer zu übersteigen.
- Das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Handtüchern auf dem Balkongeländer bzw. Fensterbrettern ist nicht gestattet.
- Das Empfangen von Besuchern ist nur in den therapiefreien Zeiten gestattet unter Rücksichtnahme auf einen ungestörten therapeutischen Betrieb. Es sollten nicht mehr als drei Besucher pro Patient in der Lobby empfangen werden.
- Es ist auf das Erholungsbedürfnis der übrigen Patienten Rücksicht zu nehmen.
- Für die Dauer des Aufenthaltes ist für die Verwahrung und Sicherung der eigenen Sachen selbst zu sorgen. Für die Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen steht jedem Patienten ein Zimmersafe zur Verfügung. Dieser ist bis zu einem Sachwert von € 1.000,-, davon € 400,- Bargeld, versichert. Darüber hinausgehend wird keine Haftung übernommen.
- Bei Beschädigung oder Verschmutzung des Gebäudes oder des Inventars bzw. bei Verlust des Transponders ist der entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen. Schadenersatzzahlungen sind unverzüglich und in bar zu leisten.
- Diebstahl und vorsätzliche Sachbeschädigung werden unverzüglich zur Anzeige gebracht.
- Das Halten und Mitbringen von Tieren im gesamten Rehabilitationszentrum nicht gestattet. Ausgenommen davon sind speziell ausgebildete Assistenzhunde (als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz idgF) unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen.



Gesunde und gepflegte Assistenzhunde, die ihren Besitzer führen, sind in allen Bereichen erlaubt, die auch allgemein dem Publikum offen stehen, wie Lobby, Cafeteria, Speisesaal und offene Bereiche auf den Stationen wie z.B. Teeküche, Bibliothek. Die Fütterung des Hundes von Besuchern innerhalb der Krankenanstalt ist nicht gestattet. Die Fütterung des Hundes von Patienten hat ausnahmslos in dessen zugewiesenen Zimmer zu erfolgen. Die dafür erforderliche Ausrüstung wie z.B. Futterbehälter und Futter ist vom Patienten mitzubringen. Die Defäkation des Hundes muss außerhalb des Geländes des Rehabilitationszentrums erfolgen.

Den Mitarbeitern und den übrigen Patienten ist es untersagt, den Hund zu streicheln oder mit ihm zu spielen.

Nachdem die Hundeführer ihrem Hund einen Platz zugewiesen haben, müssen sie sich vor dem direkten Kontakt mit Patienten die Hände desinfizieren und waschen.

Die Mitnahme von Assistenzhunden ist nicht erlaubt, wenn diese krank sind, Fieber, gastrointestinale Erkrankungen, Flöhe oder Hautläsionen haben.

Folgende Umstände schränken das Mitnahmerecht von Assistenzhunden ein:

1. Der Patient, obwohl er nicht protektiv isoliert ist, ist abwehrgeschwächt (z.B. immunsupprimierte Patienten, Patienten mit Antikörpermangelsyndrom) oder hat einen abwehrgeschwächten Zimmernachbarn.
 2. Der Patient befindet sich im Therapiebereich und/ oder in einem anderen, dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Bereich des Rehabilitationszentrums.
 3. Der Patient oder der Zimmernachbar hat eine Allergie gegen Hunde oder leidet unter einer schweren Hundephobie.
 4. Der Patient oder der Zimmernachbar ist psychotisch, halluziniert, verwirrt, hat eine geänderte Wahrnehmung der Realität oder ist einer rationalen Erklärung nicht zugänglich.
 5. Die Mitnahme des Hundes in einen als Pflegestation ausgewiesenen Bereich, auf welchem abwehrgeschwächte Patienten untergebracht sind, ist nicht gestattet.
- Das eigene Nachgehen wirtschaftlicher Zwecke innerhalb des Rehabilitationszentrums ist nur nach Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.
 - Die Anstaltsleitung übt das Hausrecht aus. In dringenden Fällen erlaubt sie sich, die Zimmer zur Ausübung des Hausrechtes zu betreten, um Notwendiges zu veranlassen. Bei Störung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Hausordnung ist die Anstaltsleitung befugt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu treffen. Verweise können nach wiederholter Abmahnung oder bei groben Verstößen gegen den Hausfrieden ausgesprochen werden.



Alkohol und Tabak

Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten. Für hochprozentige Getränke, wie Schnaps, Wodka, Tequila, etc. gilt das Verbot bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. (Achtung: Darunter fallen auch Mischgetränke, wie Alkopops und viele Cocktails!)

Es ist auch verboten, Alkohol, der für Kinder und Jugendliche nicht erlaubt ist, an diese auszuschenken oder weiterzugeben. Die Mitarbeiter des Rehabilitationszentrums sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

Aufsichtspflicht für Jugendliche

Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche im Rehabilitationszentrum bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr obliegt den gesetzlichen Vertretern, sprich Eltern bzw. Obsorgeverantwortlichen (siehe <http://jugendundrecht.at/salzbürger-jugendgesetz/>). Wenn diese nicht im Rehabilitationszentrum vor Ort sind, wird diese in dem für die Rehabilitation erforderlichem Umfang durch das diensthabende Personal übernommen.

An- und Abreise – Rund um Auto/ Parkmöglichkeiten

- Die Parkraumüberwachung des gesamten Klinikgeländes obliegt der Landesklinik St. Veit. Wir bitten Sie die Parkgebühren den Aushängen an den Parkautomaten oder auf www.salk.at/lageplan_stv.php zu entnehmen.
- Das Parken vor dem Haupteingang Leuwaldhof ist lediglich zum Be- und Entladen kurzzeitig gestattet.
- Das Autokennzeichen des geparkten PKWs ist bei der Ankunft an der Rezeption bekannt zu geben.

Patientenzimmer

- Das zugewiesene Patientenzimmer darf für die Dauer der Rehabilitation nur vom Versicherten (Gast im Rehabilitationszentrum) benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Besucher auf das Zimmer einzuladen. Hierfür sind die öffentlichen Bereiche sowie die Aufenthaltsbereiche in den Stationen vorgesehen. Des Weiteren dürfen Begleitpersonen nur nach vorhergehender Vereinbarung bzw. Anmeldung an der Rezeption zum vereinbarten Preis das Zimmer benutzen.
- Für Wertgegenstände, wie auch Bargeld, kann eine Haftung nur übernommen werden, wenn diese im Zimmersafe bzw. im Tresor bei der Rezeption verwahrt werden.
- Ab 22:00Uhr ist in allen Zimmern Zimmerlautstärke einzuhalten. Auch auf den Gängen und im Treppenhaus ist Ruhe geboten. Mit Rücksicht auf die Schlafenszeiten sollte eine



Benutzung der Duschen in den Nachtstunden (22:00Uhr bis 06:00Uhr) möglichst vermieden werden. Jeder Lärm ist zu vermeiden. In der Zeit von 22:00Uhr bis 06:00Uhr ist das Recht jedes Hausbewohners und der Anwohner auf Nachtruhe zu respektieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen Lärmbelästigung im Interesse aller Patienten Maßnahmen gegen den Verursacher bis hin zur Kündigung des Beherbergungsvertrages getroffen werden können.

- Der Patient ist verpflichtet, den für die Pflege und Instandhaltungsarbeiten tätigen Mitarbeitern zu den üblichen Tagesarbeitszeiten Zutritt in das Zimmer zu gewähren.
- Die Benutzung des Telefons (Orts- und Ferngespräche sowie das Internet) erfolgt gegen separate Verrechnung.
- Der Wäschewechsel bzw. die Zimmerreinigung erfolgen auf Basis der Vereinbarung mit dem Hauptverband. Ein zusätzlicher Wäschewechsel ist gegen Bezahlung möglich (Wäschepaket).

Essenstermine/ -zeiten

- Essenstermine sind laut Vereinbarung verpflichtend wahrzunehmen. Änderungen sind nur nach Rücksprache mit dem Arzt oder der Diätologin möglich. Bitte, außer einem Stück Obst, keine Speisen aus dem Speisesaal mitnehmen. Diätologisch erforderliche Zwischenmahlzeiten werden bei Notwendigkeit vorbereitet.

Medizin- und Therapieleistungen

- Zusätzliche ärztliche Konsultationen sind, mit Ausnahme von Notfällen, nur gegen Voranmeldung im Medizinischen Sekretariat möglich. Therapieänderungen erfolgen nur nach Rücksprache mit dem Arzt.

Notruf

- Jedes Zimmer verfügt über eine Notruftaste, die nur in dringenden Notfällen zu benutzen ist. Der Notruf ist Tag und Nacht besetzt.

Internetzugang

- Wir bieten Internetzugang über W-LAN im gesamten Haus gegen Gebühr an. Diesbezügliche pre-paid-Zeitkarten (Kassabon) und eine Beschreibung über Einstellungen für den Internetzugang sind bei der Rezeption erhältlich.
- Der guten Ordnung halber weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Verbotsgesetz u.a. verboten ist, Internetseiten mit nationalsozialistischen Inhalten



aufzurufen bzw. diese sofort zu schließen sind. Des Weiteren ist es nach dem Pornographiegesezt u.a. verboten, Internetseiten mit unzüchtigen Veröffentlichungen, die dem Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung zuwiderlaufen aufzurufen bzw. diese sofort zu schließen. Widerrechtliche Handlungen stehen unter gerichtlicher Strafverfolgung. Wir ersuchen um strengste Beachtung und um etwaige unverzügliche Meldung an die Anstaltsleitung nach Kenntniserlangung solcher Straftaten.

Benutzung der Freizeiteinrichtungen

- Freizeitaktivitäten werden an den Anschlagtafeln und über das Wochenprogramm bekannt gegeben.
- Das Rehabilitationszentrum übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden aus der Benutzung der Freizeiteinrichtungen bzw. Teilnahme am Freizeitprogramm.
- Patienten und Angehörige, die sich zur Rehabilitation befinden, müssen sich bei Verlassen des Geländes des Rehabilitationszentrums in einer Liste (aufliegend an der Rezeption) mit Uhrzeit und geplanter Dauer eintragen.
- Freizeitaktivitäten außerhalb des Geländes des Rehabilitationszentrums sind nicht im Behandlungsvertrag inkludiert. Dies hat zur Folge, dass kein Unfallversicherungsschutz nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besteht und allenfalls privat Vorsorge für dieses Risiko zu treffen ist. Jegliche Haftung seitens des Rehabilitationszentrums (Leuwaldhof und Onkologische Rehabilitation) und ihren Mitarbeitern ist bei Verlassen des Geländes außerhalb der therapeutischen Behandlung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Aktivitäten im Rahmen der Ausflüge gemäß Vertrag mit dem Hauptverband.



Therapiebadbereich

- Im Therapiebadbereich ist unbedingt Ruhe einzuhalten.
- Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitperson im Therapiebadbereich untersagt
- Es ist nicht gestattet, die Ruheliegen zu reservieren.
- Eine Aufenthaltsdauer von nicht länger als maximal 30 Minuten im Therapiebad sollte aus gesundheitlichen Gründen unbedingt eingehalten werden.
- Den Hygiene- und Benutzungsvorschriften (lt. Aushang) sind unbedingt Folge zu leisten.
- Die Infrarottherapiezeiten für Damen und Herren sowie die Hygienevorschriften sind unbedingt zu beachten (z.B. Duschen vor jeder Infrarottherapie). Es wird empfohlen als Sitzunterlage (unbedingt erforderlich) Saunakilts bzw. Badetücher zu verwenden.
- Kindern ist der Zugang zur Infrarotkabine bis zum 12. Lebensjahr nicht gestattet
- Den Anordnungen von Mitarbeiter des Rehabilitationszentrums ist Folge zu leisten.
- Im Nassbereich empfehlen wir aus hygienischen Gründen sowie für einen sicheren Gang das Tragen von rutschfesten Schuhen.
- Auf Grund der erhöhten Rutschgefahr und im Sinne der Vermeidung von Unfällen darf nicht gelaufen werden.



Auszug aus dem Rahmenvertrag mit dem Hauptverband

- Der Hauptverband unter Berücksichtigung des Fortschritts der medizinischen Wissenschaft, unter Rücksichtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und auf die Auslastung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge bzw. der Festigung der Gesundheit gewähren.
- Das in der Folge dargestellte medizinische Leistungsprofil für Kinder- und Jugendrehabilitation soll den Umfang der Leistung im Leuwaldhof darstellen.
- Dem Versicherten soll in allen österreichischen Vertragseinrichtungen ein im Wesentlichen vergleichbarer medizinischer Qualitätsstandard garantiert werden.

Die reguläre Aufenthaltsdauer im Leuwaldhof für hämato-onkologische Patienten beträgt **29 Tage** (28 Nächte) inkl. An- und Abreisetage.

Die reguläre Aufenthaltsdauer im Leuwaldhof für stoffwechselerkrankte Patienten beträgt **22 Tage** (21 Nächte) inkl. An- und Abreisetage.

- Die Patienten sind über die erforderliche Mitarbeit ihrerseits zur Sicherung des Rehabilitationserfolges zu unterrichten. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind die Patienten zur Mitarbeit zu motivieren.
- Die Sonderkrankenanstalt hat insbesondere durch eine Haus- sowie Anstaltsordnung, die dem Versicherten nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind, dafür zu sorgen, dass jeder Versicherte alle ihm verordneten Therapien (Leistungen) ordnungsgemäß in Anspruch nimmt und durch sein Verhalten den Erfolg des Rehabilitationsaufenthaltes nicht gefährdet. Schwerwiegende Verstöße gegen die Haus- bzw. Anstaltsordnung sowie die Außerachtlassung der ärztlichen Anweisungen sind zu dokumentieren.
- Der Versicherungsträger ist unverzüglich zu benachrichtigen, wobei die Konsequenzen für den Versicherten gemeinsam festzulegen sind. Ein völlig unzumutbares Verhalten des Versicherten berechtigt die Sonderkrankenanstalt zum Abbruch des Rehabilitationsverfahrens.
- Die jeweils geltende Haus- sowie Anstaltsordnung ist dem Versicherungsträger nachweislich zur Verfügung zu stellen.
- Der individuelle Therapieplan ist dem Versicherten nachweislich zu Kenntnis zu bringen. Die Konsumation aller Therapien und Schulungen ist im Therapieplan vom Versicherten zu bestätigen. Dieser Therapieplan ist nach Beendigung des Rehabilitationsverfahrens aufzubewahren (mindestens 10 Jahre) und auf Anfrage dem Versicherungsträger auszuhändigen.
- Bei interkurrent auftretenden Erkrankungen kann der Versicherte gegen Vorlage der e-card an einen Vertragsarzt verwiesen werden. Gegebenenfalls ist die Einweisung in eine Krankenanstalt gemäß § 145 Abs. 1 bzw. § 149 Abs. 1 ASVG zu veranlassen.



- Eine Rehabilitationsunterbrechung (z.B. an Wochenenden, verlängerten Wochenenden) ist unzulässig. In begründeten Fällen ist das Einvernehmen mit dem Versicherungsträger herzustellen.
- Ist erkennbar, dass das Rehabilitationsziel nicht erreicht wird, ist umgehend ein Zwischenbericht an den zuständigen Kostenträger zur weiteren Entscheidung zu übermitteln.

Therapieumfang

- Der Therapieumfang beträgt im Durchschnitt – pro Primärpatient und Heilverfahren bei Betrachtung über die gesamte Heilverfahrensdauer hinweg – mindestens ca. 2,5 Stunden rehabilitationsmedizinische Maßnahmen pro Tag und Rehabilitand von Montag bis Freitag (= „volle Therapietage“). An Samstagen werden Ausflüge/ therapeutische Ausgänge für die Patienten organisiert gemäß Vertrag mit dem Hauptverband. Sonn- und Feiertage, sowie An- und Abreisetage können therapiefrei bleiben.
- Der Therapieumfang der Sekundärpatienten im Rahmen einer Familienorientierten Rehabilitation beträgt im Durchschnitt mindestens 1,5 Stunden rehabilitationsmedizinische Maßnahmen pro Tag von Montag bis Freitag.
- Sämtliche Therapien sind ausnahmslos vom Arzt auszuwählen und anzuordnen und sowohl hinsichtlich Zusammenstellung als auch Abfolge der Anwendungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Ruhezeiten sinnvoll über den Tag zu verteilen.
- Die Therapieauswahl hat sich an den individuell festgelegten Rehabilitationszielen sowie der individuellen Fähigkeit bzw. Belastbarkeit zu orientieren.

Klinische- und Gesundheitspsychologie

- Die Teilnahme an psychologischen Angeboten ist grundsätzlich freiwillig. Es soll jedoch eine entsprechende Motivationsarbeit geleistet werden, um die Rehabilitanden zur Annahme der Angebote zu bewegen. Die Teilnahme an einer Gruppen-Einführungsberatung („Schnuppereinheit“) ist jedenfalls verpflichtend.

Patientenfragebogen

Der von der PVA zur Verfügung gestellte Patientenfragebogen ist jedem Rehabilitanden gegen Ende des Heilverfahrens auszuhändigen. Es sind die Rehabilitanden bzw. deren Angehörigen zur Ausfüllung und Abgabe bzw. Retournierung des Fragebogens an die PVA entsprechend zu motivieren.



Sonstiges

In der Sonderkrankenanstalt ist jedenfalls sicherzustellen:

- Rauchverbot
- Nachtruhe (zumindest von 22:00Uhr bis 06:00Uhr).
- Besuchsregelung mit Rücksichtnahme auf ungestörten therapeutischen Betrieb. Es sind ausdrücklich keine Tagesbesucher in den Zimmern erlaubt.

Infrastruktur/ öffentliche Bereiche

- Es muss eine zentral zugängliche Schuhputzmaschine aufgestellt sein. Diese befindet sich um 2. Untergeschoss in der Onkologischen Rehabilitation.
- Die Vertragseinrichtung hat für Gästewäsche einen Wasch- und Bügelservice zu ermöglichen (gegen Entgelt – Abgabe im Wäschesack an der Rezeption).
- Es sind von der Vertragseinrichtung kostenfrei Erfrischungen während des Tages (z.B. Obst, Wasser, Tee) frei zugänglich und Wasser zu den Hauptmahlzeiten zur Verfügung zu stellen.
- Der Bettwäschewechsel hat einmal pro Woche zu erfolgen.
- Die Reinigung des Zimmers hat sechsmal in der Woche zu erfolgen.
- Es haben sich ein Badevorleger aus Textil und pro Zimmergast ein Handtuch und ein Badetuch zusätzlich zum Therapietuch zu befinden.
- Der Wechsel von Hand-, Bade- bzw. Therapietuch und Badevorleger hat zweimal pro Woche zu erfolgen.



Therapien außerhalb des ärztlich verordneten Therapieplans lt. Leistungsprofil sowie Nebenleistungen gegen Benutzungsentgelt

Diese Kosten können **nicht** mit dem Hauptverband rückverrechnet werden.

Therapiebereich

- Angebote zur gesundheitsförderlichen Freizeitgestaltung lt. Leistungsprofil
- Fahrradeinstellung
- Leihfahrrad*
- Fitnessangebote* außerhalb des ärztlich verordneten Therapieplans (z.B. Trainingsraum)
- Nordic Walking-Stöcke* als Freizeitgestaltung
- Solarium/ Infrarotkabine*
- Schwimmbadbenutzung*
- Massage* und Inhalationen* außerhalb des ärztlich verordneten Therapieplanes
- Komplementärmedizinische Leistungen* außerhalb des ärztlich verordneten Therapieplans
- Unterhaltungsangebote für die Freizeit
- Diverse Kurse (Sport*, Malen, Lebensstil, Mentaltraining) zur Freizeitgestaltung
- Diverse Sportangebote* außerhalb des ärztlich verordneten Therapieplans

*ärztliche Freigabe vorausgesetzt

Nebenleistungen gegen Entgelt

- Abholung von Bahn und/ oder Bus
- Reservierter Parkplatz
- Schriftliche Unterlagen, die über Schulungsmaterialien lt. Leistungsprofil hinausgehen
- Zimmerservice (Konsumation am Zimmer ausgenommen bei interkurrenter Erkrankung)
- Reinigung des allfällig zur Verfügung gestellten Bademantels
- Fax
- Internet
- Gastronomische Leistungen außerhalb der Vollpension
- Friseur
- Kosmetikartikel/ -leistungen
- Einkauf von Zeitungen, Ansichtskarten etc. (Kiosk)



Inkrafttreten

Die Hausordnung ist eine Richtlinie der Anstaltsleitung. Sie tritt mit der Kundmachung in Kraft.

ENDE DES DOKUMENTS

	Name	Datum
Ersteller	Seidl, Juliane	24.04.2019
Freigegeben durch	BOGENDORFER, Thomas Sanio, Gabriele Licht, Thomas Fischmeister, Gustav	06.05.2019